OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851172/7/RK/FE

Datum:
Linz, 16. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der X-GmbH, X R, vertreten durch S Rechtsanwalts-KG, E-straße X, X X, X W, vom 13.4.2019, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.3.2019, GZ: AUWR-2018-85078/58-SE/Ter, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer starkstromwegerechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 5.11.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 7.3.2018 und unter Anschluss eines Mittelspannungsübersichtsplanes sowie eines Stationsplanes und weiterer übermittelter planlichen Unterlagen, so insbesondere einem 10 kV-Mittelspannungsverlegeplan im Maßstab 1 : 2500 samt solchem im Maßstab 1 : 500, suchte die mitbeteiligte Partei X- GmbH um die starkstromwegerechtliche Bewilligung für Errichtung und Betrieb der geplanten 10 kV-Ersatzverkabelung, bestehend aus 10 kV-Kabelsystemen sowie 10 kV-Kabelanbindungen bei bestehenden Trafostationen an:
Konkret sind geplant die Errichtung der 10 kV-Leitungsverlegung "X1-X2" sowie die 10 kV-Leitungsverlegung "X2-X3", je mit Kabel.
An Kabelanbindungen bei den bestehenden Trafostationen sind gegenständlich solche bei den Trafostationen X1, X2 und X3 geplant, wobei die Trafostationen jeweils Masttrafostationen darstellen, wobei bei der Trafostation X2 die 10 kV-Kabelsysteme am Masten bis zu den Kabelanschlüssen im Bereich des Mastkopfes hochgeführt werden.
In der beigelegten technischen Beschreibung werden die Genehmigungsdaten der bestehenden 10 kV-Freileitung angeführt, und zwar En(WA)-33/1-1964 vom 11.2.1964.
Dies bedeutete eine energierechtliche Genehmigung der Leitung abgehend von der Trafostation X1 bis zur Trafostation X3.

Mit Bescheid vom 12.5.1993, Zl. ENRO 100.290/2-1993/Win/Kg, wurde ferner die 10 kV-Masttrafostation X2 samt deren Einbindung in die bestehende Leitung X1-X3 energierechtlich genehmigt.
Laut technischer Beschreibung soll nunmehr anstelle der erforderlichen Generalsanierung dieser 10 kV-Freileitung diese durch ein 10 kV-Kabelsystem ersetzt werden, welche Freileitung quer zur Westwindrichtung verläuft. Die technische Verlegeart des Kabels ist großteils mittels Einpflügen mit Kabelpflug geplant.
Die gesamte Kabellegung fände bis auf eine Strecke von ca. 190 m (von insgesamt 2,3 km) unmittelbar der Trasse der Freileitung folgend statt.

Nach Einholung diverser Stellungnahmen hat die belangte Behörde sodann eine mündliche Verhandlung für den 17.4.2018 unter Zuziehung von Vertretern der Bf sowie unter Beiziehung eines elektrotechnischen Amtssachverständigen sowie Grundanrainern und sonstigen Parteien anberaumt, in welcher der elektrotechnische Amtssachverständige einen Befund mit insbesonderer Beschreibung der beiden projektierten Kabelverlegungsprojektspunkte erstattete und anstelle eines Gutachtens dort eine abschließende Stellungnahme für beide

Kabelverbindungspunkte abgab, in welcher er die Beibringung weiterer Unterlagen auf Grund des Umstandes, dass die gewählte Trassenführung derzeit aus seiner fachlichen Sicht nicht nachvollziehbar wäre, forderte.
Diese Nachforderungen betrafen insbesondere Längenvergleiche betreffend die gegenständliche projektierte Kabeltrasse im Vergleich zu einer alternativen Kabeltrasse, die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit bzw. Nichtverfügbarkeit mit elektrischem Strom im Störungsfalle im Vergleich zu den geplanten Ersatzverkabelungen, Angaben betreffend die Einhaltung näherer elektrotechnischer Errichtungs- und Planungsvorschriften sowie die Vorlage eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) betreffend den gegenständlichen Bereich.

Mit weiterer Stellungnahme vom 28.5.2018 führte der Amtssachverständige sodann auf Nachfrage durch die belangte Behörde sinngemäß aus, dass der offensichtliche Hauptgrund für die projektiv gewählte Kabeltrasse der Bf, laut deren eigenen Angaben, wirtschaftliche Betrachtungen wären.
Bei der gewählten Verkabelungstrasse und der gewählten Kabelverlegeform mittels Einpflügen wäre aber die dominierende Forderung nach einem dauernden und sicheren Bestand dieser Hochspannungsleitungsanlage nicht abgeklärt. Weitere negative Aspekte, wie diverse vorhandene Einbauten im freien Boden, schwinden einer geforderten Erdüberdeckung mit der Zeit, bestehende Drainagen sowie Tiefenbearbeitung der Böden und eine schwierige Erreichbarkeit der Kabelanlage im Störungsfall, insbesondere bei Schlechtwetter und bevorstehender Ernte, wurden in diesem Zusammenhang genannt, weshalb eine Entlangführung an öffentlichen Verkehrswegen bzw. geeigneten Grundgrenzen aus technischer Sicht erforderlich sei.
Auch wurde zur Thematik der Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit betrachteten Zeiträumen einer Nichtverfügbarkeit mit elektrischer Energie im Störungsfalle nach Realisierung des gegenständlichen Projektes angemerkt, dass Freileitungstrassen im Freien diesbezüglich günstigere Kennwerte als Kabelanlagen aufweisen würden und erfahrungsgemäß derartige Anlagen auch eine längere Lebensdauer als vergleichbare Kabelanlagen aufwiesen.
Auch würde die gegenständliche Kabellegung dem Kabelkonzept der Oö. Landesregierung widersprechen.

Nach Durchsicht der geforderten Unterlagen, welche laut Amtssachverständigen im Wesentlichen vollständig übermittelt worden wären, würde aber das gegenständliche Einreichprojekt weiterhin nicht den Anforderungen für eine positive Beurteilung entsprechen.

Mit Gutachten vom 3.8.2018 übermittelte sodann der Amtssachverständige nachträglich das Gutachten in der Angelegenheit, in welchem er vorerst auf die explizite Frage der Behörde einging, ob durch die geplante Verkabelung der 10 kV-Freileitung im Vergleich zur Ist-Situation (angenommen sei ein

ordnungsgemäßer Zustand dieser Leitung) die Versorgungssicherheit verbessert oder verschlechtert würde oder gleich bleibe.
Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass seit einem Schneedruckereignis im Jahr 1979 auch auf Nachfrage keine weiteren Störungen an dieser Freileitung mehr bekannt gegeben worden wären.
Weiters bestätigte der Amtssachverständige seine schon vorhin geäußerte Meinung, dass die ungeplante Nichtverfügbarkeit elektrischer Energie bei den projektierten Kabelsystemen jedenfalls über jener von Freileitungen, welche über freies Gelände geführt werden, läge.
Weitere schädliche Aspekte im gegebenen Zusammenhang wären insbesondere die teilweise schlechte Erreichbarkeit der Leitung insbesondere in Zeiten von Schlechtwetter bzw. in Erntezeiten.
Ergänzend führte der Amtssachverständige dazu aus, dass die Lebensdauer von Hochspannungsfreileitungen höher sei als jene von Erdkabelleitungen.
Eine Verbesserung der Versorgungssicherheit sei durch das geplante Ersatzverkabelungsprojekt nicht anzunehmen.
Zu den Thematiken des allfällig gesicherten dauernden Bestandes der Leitung sowie jener, ob die geplante Leitungsanlage dem Stand der Technik entspräche, führte der Amtssachverständige aus, dass, ungeachtet des Umstandes, dass gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK) der betroffenen Gemeinden N und P widmungstechnisch keine Änderungen im fraglichen räumlichen Bereich der geplanten Kabeltrassen anstehen würden, beim gegenständlichen Leitungsprojekt auf Grund seiner Verlegeart und der gewählten Trassenführung nicht von einem dauernd gesicherten Bestand der Leitung ausgegangen werden könne.
Die schädlichen Aspekte einer schweren Erreichbarkeit der Kabeltrasse und jener einer technischen Verlegung mittels Kabelpflug, bei welcher eine Abdeckung des Kabelsystems mit entsprechender Bettung verlegetechnisch nicht durchgeführt werden könne, würden im gegenständlichen Fall eine entsprechend größere Bedeutung entwickeln.
Vielmehr würde die zu fordernde uneingeschränkte Erreichbarkeit von derartigen Anlagen im Störungsfall und ein zu fordernder sicherer Bestand derartiger Kabelanlagen in - oder entlang - von öffentlichen Wegen oder Verkehrsflächen gute Gründe bieten, derartige Anlagen im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen zu verlegen, was dem Stand der Technik auch entspreche.

Im Akt erliegt sodann eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen aus bodenschutzfachlicher Sicht, welcher zur beabsichtigten Einpflügetechnik der mitbeteiligten Partei durch Pflügen eines Kabels in einer Verlegetiefe von 80 bis 100 cm befragt wurde und dort in einer kurzen Stellungnahme vom 11.12.2018 ausführt, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht auf Grund geringer Verdichtung mit dem verwendeten Dorn, anhängend an einem Kettenfahrzeug, und der gewählten Verlegetiefe, welche nicht so tief wäre wie Drainagen im gegenständlichen Bereich, sowie wegen der gegebenen Schmalheit des gegrabenen Bereiches von 20 cm keine Erosion des Bodens resultieren würde.

Mit ergänzender Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen auf entsprechende Veranlassung durch die belangte Behörde führte dieser aus, dass jedenfalls auch bei einer entsprechend mächtigen Humusschicht von ca. 20 bis 30 cm mit einer darunterliegenden Schicht aus Lehm und Schlier eine Verlegetiefe von mindestens 50 cm erhalten bleiben sollte.
Befragt nach näheren Erosionserscheinungen bezüglich der von der Kabellegung betroffenen landwirtschaftlich benutzten Flächen führte der Amtssachverständige aus, dass das Ersatzverkabelungssystem ohne jegliche Berücksichtigung von Grund-, Kultur- und Nutzungsflächen projektiert wäre.
Weitere Stellungnahmen behielt sich der elektrotechnische Amtssachverständige vor.
In einer weiteren Stellungnahme vom 12.2.2019 nahm der elektrotechnische Amtssachverständige sodann Bezug auf vorliegendes Ermittlungsmaterial, insbesondere aus der Stellungnahme des Sachverständigen für bodenschutzfachliche Aspekte, herrührend.
Der Amtssachverständige führte in dieser Stellungnahme vorweg aus, dass auch die Ausführungen des Sachverständigen aus dem Bodenschutzfachgebiet seine schon mehrfach geäußerte Ansicht nicht beeinflussen würden.
Der Amtssachverständige führte sodann zu weiteren Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit Vergleichsaspekten betreffend Verkabelung und Freileitung aus, dass auch im Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen („Trassenfindungsleitfaden“) des Landes Oberösterreich unter dem dortigen Punkt 8.4 als Parameter die ungeplante Nichtverfügbarkeit durch Störungen unter dem Aspekt des Kriteriums der Versorgungssicherheit angeführt würde.
Sodann legte er eine Analyse des größten Verteilernetzbetreibers im Land Oberösterreich in Form einer Statistik wie folgt vor:

„

ANALYSEN

Umfassende Analysen der Daten aus den Störungsaufzeichnungen und dem Outage-Management-System (OMS) des zentralen Netzrechners (ZNR) ergaben folgende Werte hinsichtlich ungeplanter Nichtverfügbarkeit für die Betriebsmittel MS-Kabel, MS-Freileitung über freies Gelände und MS-Freileitung durch Wald.

	Ø Ausfallshäufigkeit [1/a][1]	Ø Reparaturdauer [h]	Ø ungeplante Nichtverfügbarkeit [Min/a][1]
MS-Kabel	0,0165	22,2	22,0
MS-Freileitung über freies Gelände	0,0295	3,8	6,8
MS-Freileitung durch Wald	0,2185	4,3	56,8

1) Werte gelten für 1 km Systemlänge

Tabelle 1: Mittlere Ausfallshäufigkeiten bzw. deren mittlere Dauer (Reparaturdauer) bei Netz OÖ und die resultierende mittlere ungeplante Nichtverfügbarkeit

“

Daraus ginge hervor, dass die ungeplante Nichtverfügbarkeit von Mittelspannungskabeln im Vergleich zu Mittelspannungsfreileitungen über freies Gelände ca. drei Mal höher wäre.
Erschwerend käme, was der Sachverständige schon mehrfach ausgeführt hat, hinzu, dass auch keine Entlangführung in öffentlichen Verkehrsflächen stattfinde, was eben zusätzliche negative Aspekte betreffend die Erreichbarkeit verursache. Die bestehende Versorgungssicherheit würde daher beim konkreten Projekt verschlechtert werden.
Die von der mitbeteiligten Partei so argumentativ angezogene Kostensteigerung der geforderten Kabelverlegung entlang des öffentlichen Gutes gegenüber der geplanten Trassenführung um über 450 % bezeichnete der Amtssachverständige als exorbitante Steigerung, die bereits bei oberflächlicher Betrachtung nicht nachvollziehbar wäre, da sich gegebenenfalls die Länge der Verkabelung entlang des öffentlichen Gutes lediglich von 2420 m auf ca. 2780 m, somit um lediglich 15 %, steigern würde.
Auf Grund des gesicherten Bestandes im Sinne einer gesicherten eher langfristigen Trasse von öffentlichem Verkehrsgut würde bei einer Entlangführung an diesen Grundflächen auch ein gesicherter Bestand nur diesfalls gegeben sein, welcher ebenfalls beim projektierten Projekt logisch nicht vorliege.
Wenn Aspekte eines gegenüber dem derzeitigen Leitungsquerschnitt vergrößerten Kabelquerschnittes ins Spiel gebracht würden, um so einen Bezug zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im betroffenen Gebiet für die Zukunft herbeizuargumentieren, sei festzuhalten, dass aus der Fachliteratur nicht bekannt sei, dass es durch Erhöhung des Leiterquerschnittes zu einer Verbesserung der Versorgungssicherheit komme.

Das 10 kV-Anschlusssystem Richtung Trafostation E weise ebenfalls ein "gleiches" Leiterseil der Type Aldrey 70 m² auf, weshalb durch die Vergrößerung des Kabelquerschnittes es zu keiner Verbesserung der Versorgungssicherheit im betroffenen Gebiet käme.
Der Amtssachverständige führte dazu letztlich aus, dass die projektierte "Querfeldeinverkabelung" auch durch die Vorschreibung von Auflagen aus fachlicher Sicht nicht positiv beurteilbar gemacht werden könnte.

Mit behördlichem Schreiben vom 21.2.2019 wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die bodenfachliche Stellungnahme und das zuletzt genannte Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 12.2.2019 mit der Gelegenheit zur Rückäußerung im Rahmen des Parteiengehörs gegeben.

Nach Einlangen der Stellungnahme eines Grundeigentümers vom 4.3.2019 gab sodann auch die Bf mit Schreiben vom 11.3.2019 eine diesbezügliche Stellungnahme ab.
In der Stellungnahme der Bf vom 11.3.2019 nahm diese umfangreich Stellung und führte dort sinngemäß aus, dass die in der vom Amtssachverständigen bemühten Ausfallsstatistik angeführten Analysen das Netz der X4-AG beträfen, welches eine völlig andere Struktur als das Netz der X-GmbH aufweise und würde die Störungsstatistik eindeutig für das Kabelnetz sprechen, wozu im Bedarfsfall Statistiken vorgelegt würden, was auch für die spezifischen Kosten für Betrieb und Instandhaltung im Freileitungsnetz gelte, welche ebenfalls bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnten.
Auch würde selbst die vom Amtssachverständigen bemühte Statistik ausweisen, dass die Ausfallshäufigkeit bei Mittelspannungskabeln deutlich geringer wäre. Lediglich auf Grund der mitzuberücksichtigenden Reparaturdauer würde sich sodann eine höhere ungeplante Nichtverfügbarkeit ergeben, was im gegenständlichen Fall (weil bei einem Schadensfall hier mittels Ringschaltung agiert werden könne) ebenfalls nicht zur Anwendung käme und würde die Versorgung somit kurzfristigst wieder hergestellt werden können.
Auch wäre bei der Berechnung der Kostensteigerung der Amtssachverständige deswegen im Irrtum, da dieser für die alternative Trassenlegung lediglich die zusätzliche Länge, nicht aber die von ihm ferner geforderte andere Verlegetechnik, berücksichtigt hätte, was weitere Kosten verursachen würde.
Wenn der Amtssachverständige weiter feststelle, dass durch die Vergrößerung des Kabelquerschnittes es zu keiner Verbesserung der Versorgungssicherheit im betroffenen Gebiet käme, dann wäre daraus der Schluss zulässig, dass es für die Versorgungssicherheit gleichgültig wäre, ob mittels Kabelpflug oder mittels Schaffen einer Künette vorgegangen würde, was wesentlich höhere Kosten verursachen würde.
Dem vom Amtssachverständigen geforderten Pilotprojekt sei jedenfalls nicht nachzukommen, weil die Einpflügetechnik von Kabeln seit vielen Jahren

angewandt würde und zum Stand der Technik zähle, was darauf schließen lasse, dass der Amtssachverständige sich mit dieser Technik nicht auseinandergesetzt hätte und ihm Grundlagen fehlten.
Beigelegt wurde dieser Stellungnahme eine Information des X-österreichischen Netzbetreibers zur Thematik: „Pflugverlegungen von Energiekabeln im Bereich der X5- GmbH“.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 25.3.2019 führte der Amtssachverständige sodann aus, dass die Stellungnahme der mitbeteiligten Partei vom 11.3.2019 keinen Anlass geboten hätte, einen Einfluss auf die fachliche Beurteilung des Amtssachverständigen für das gegenständliche Verkabelungsprojekt auszuüben.

Mit starkstromwegerechtlichem Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid vom 25.3.2019 wurde das Ansuchen der mitbeteiligten Partei hinsichtlich der beantragten Punkte abgewiesen und nach Darlegung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes unter wesentlicher Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 begründungshalber überblicksweise ausgeführt:

Der zentrale öffentliche Anknüpfungspunkt des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 sei für Bewilligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 jener, dass eine elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspreche, woraus die Judikatur den Grundsatz herausgebildet habe (unter Nennung entsprechender Judikatur sowohl des Verfassungs- als auch des Verwaltungsgerichtshofes), dass § 7 Abs. 1 verfassungskonform dahin auszulegen sei, dass die Behörde positiv zu prüfen hätte, ob das jeweils zur Bewilligung eingereichte Projekt diesem öffentlichen Interesse entspräche.
Dabei habe die Behörde von der bestehenden Versorgungsstruktur (unter Berufung auf Literatur) auszugehen.
Dabei sei zu erwähnen, dass die beiden 10 kV-Freileitungen abgehend von der Trafostation X3 zur Trafostation X1 bzw. von der Trafostation X2 zur Trafostation X3 jeweils energiebehördlich genehmigt worden wären und eine Versorgung der beiden 10 kV-Stationen mit elektrischer Energie bereits jetzt stattfinde.
Im Jahr 1979 sei es zu einem wetterbedingten Schadensereignis an der Leitung gekommen, was dazu geführt hätte, dass eine Versorgungsunterbrechung im betroffenen Bereich stattgefunden hätte.
Seit 1979 wären Schadenereignisse im betroffenen Freileitungsbereich nicht mehr bekanntgegeben worden und lägen auch keine diesbezüglichen Hinweise vor. Nachdem die "ungeplante Nichtverfügbarkeit" (womit die Behörde eine Nichtverfügbarkeit mit elektrischer Energie infolge von diversen Störungen vor Augen hatte) bei einem Verkabelungsprojekt nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen im Vergleich zu einer Mittelspannungsfreileitung ca. drei Mal höher liegen würde, dies für eine Trasse ohne Baumbewuchs, was hier

gegeben sei, sei davon auszugehen, dass es bei der Verwirklichung des geplanten Verkabelungsprojektes auch unter Berücksichtigung der erschwerten Erreichbarkeit der geplanten Kabeltrasse zu einer Erhöhung der ungeplanten Nichtverfügbarkeit gegenüber dem Ist-Stand kommen würde und damit zu einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit im betroffenen Bereich gegenüber der derzeit bestehenden Versorgungssituation.
Weitere vorgebrachte Aspekte der Bf zur Argumentation von Verbesserungen bei Realisierung des Projektes, wie etwa eine Erhöhung des Kabelquerschnittes des verwendeten Kabels von 70 mm² (Freileitungsseil) auf 240 mm², würden zwar die Übertragungskapazität steigen lassen, aber angesichts der konkreten Strombedarfserfordernisse im Zusammenhang de facto keine Verbesserung der Versorgungssicherheit bewirken.
Die Antragstellerin hätte zwar im Rahmen des Parteiengehörs immer wieder zu Festhaltungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Stellung genommen, doch wäre kein gutachterliches Entgegentreten erfolgt und könne nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft letztlich nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (z. B. durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen) bekämpft werden.
Nach den schlüssigen und für die Behörde auch nachvollziehbaren Feststellungen des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft würde bei Realisierung der geplanten 10 kV-Ersatzverkabelung die Elektrizitätsversorgung im betroffenen Bereich vergleichsweise zur derzeitigen Versorgung verschlechtert werden, weshalb ein Widerspruch des eingereichten Projektes mit dem öffentlichen Interesse der Bevölkerung oder eines Teiles derselben an der Versorgung mit elektrischer Energie hervorgekommen wäre, was zur Abweisung des Ansuchens führe.
Schließlich wurde von der belangten Behörde begründend ausgeführt, dass bei hervorkommendem mangelndem öffentlichem Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie die Behörde keine weitere Verpflichtung gemäß Oö. Starkstromwegegesetz 1970 mehr hätte, das eingereichte Projekt losgelöst von diesem Energieversorgungsinteresse hinsichtlich anderer Aspekte zu überprüfen, da die Prüfung des Projektes im Hinblick auf die sonstigen öffentlichen und privaten Interessen keinen Selbstzweck darstelle und daher bei hervorgekommenem Widerspruch eine Prüfung sonstiger möglicherweise berührter Interessen im Sinn des § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 unterbleiben könne.
Ferner sei durch die Abweisung des Projektes auch in keinerlei Grundeigentümerrechte schließlich eingegriffen worden.

Dagegen erhob die mitbeteiligte Partei mit Schriftsatz vom 13.4.2019 Beschwerde unter Antragstellung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und führte

vorerst aus, dass sie sich in ihrem Recht auf Erteilung einer starkstrom-wegerechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 für das von ihr eingereichte Projekt verletzt fühle.
Fundamental wurden sodann die Schlussfolgerungen der belangten Behörde angegangen, dass nämlich bei Realisierung der geplanten 10 kV-Ersatzkabelverbindung die Elektrizitätsversorgung im betreffenden Bereich verschlechtert würde, was sich aber tatsächlich aus den Schlussfolgerungen des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft nicht ableiten lasse.
Der Amtssachverständige wäre nämlich in keiner Weise auf die derzeit gegebene Versorgungssituation und die Störungsanfälligkeit der derzeit bestehenden 40 Jahre alten Freileitung eingegangen.
Ein Vergleich mit der derzeitigen Situation hätte aber das Ergebnis gebracht, dass die geplante Leitungsanlage doch eine wesentlich bessere Versorgungssicherheit vergleichsweise bieten würde selbst bei Systemtausch von Freileitung auf Erdkabel mit anderer Trassenführung und anderer Verlegetechnik.
Auch lasse der Amtssachverständige bei der von ihm befürworteten Trassenführung (dort am Beispiel einer Entlangführung teilweise im oder entlang des öffentlichen Gutes) die Kostenfrage außer Acht bzw. würde eine Abwägung sowohl vom Amtssachverständigen als auch von der belangten Behörde diesbezüglich deswegen nicht vorgenommen worden sein, weil die Mehrkosten bei der vom Amtssachverständigen angezogenen Trassenführung lediglich mit 15 % angenommen worden wären, was aber unzutreffend wäre, da nicht nur eine längere Trasse anzusetzen wäre, sondern auch ein höherer Verlegungsaufwand, sodass die tatsächlichen Mehrkosten in keinem Verhältnis zum Zugewinn an Versorgungssicherheit stünden.
Auch wurde in fachlicher Sicht sodann ausgeführt, dass im konkreten Fall des Vorliegens einer Ringverbindung, in welcher die Kabelleitung eingebunden würde, in Bezug auf die ungeplante Nichtverfügbarkeit - das Kriterium der Reparaturdauer irrelevant wäre, weil technisch sogleich im Ringsystem umgeschaltet werden könne und somit die Stromversorgung wieder hergestellt werden könne und somit lediglich die Störungshäufigkeit gegenständlich ein Kriterium bilde, was aber eben zu Gunsten der Kabelverbindung ausschlagen würde.
Auch habe der größte Oberösterreichische Verteilernetzbetreiber keinen Widerspruch etwa zum Kabelkonzept der Oö. Landesregierung in seiner Stellungnahme geäußert und wäre auch eine Pflugverkabelung bereits mehrfach durchgeführt worden und sei es somit auch unzutreffend, dass es keine ausreichenden Erfahrungen mit dieser Technik gäbe.
Nochmals sei darauf hinzuweisen, dass das Erdkabel im Vergleich zu einer neuen Freileitung deutlich besser abschneide, insbesondere im Vergleich mit der bestehenden – 40 Jahre alten instandhaltungsbedürftigen, störungsanfälligen und nicht mehr neuen – Freileitung.
Weitere positive Aspekte sowie insbesondere ein Interesse der Landwirtschaft am Ersatz der Freileitung wären nicht berücksichtigt worden. Auch sei von der Behörde

nicht festgestellt worden, dass etwa andere öffentliche Interessen bei Realisierung des Projektes beeinträchtigt würden, weshalb sich die Abweisung des Bewilligungsantrages als rechtswidrig erweise.

Im Vorlageschreiben vom 25.4.2019 führte die belangte Behörde aus, dass wesentlich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides zu verweisen wäre und hielt ergänzend Folgendes überblicksweise fest:

Zum Vorbringen bezüglich der von der Behörde festgestellten Verschlechterung der Versorgungssicherheit und zur Störanfälligkeit der 10 kV-Freileitung, wie diese derzeit gegenständlich ist, wäre auf die bestehende 10 kV-Freileitung, wie sie am heutigen Tage steht und liegt, abzustellen.

Es handle sich bei beiden 10 kV-Freileitungen, nämlich "X2-X3" und "X1-X2", um genehmigte Freileitungen und sei nach den näheren Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 der Betreiber einer elektrischen Leitungsanlage verpflichtet, diese auch so instand zu halten und zu betreiben, dass keinerlei schädliche Aspekte, wie etwa Gefährdungsaspekte, gegeben wären und der ungestörte Betrieb der Anlage sowie anderer elektrischer Anlagen gewährleistet sei.
Auch würde sich aus dort näher genannten Bestimmungen des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (Oö. ElWOG 2006), konkret § 47 Abs. 1 Z 1 und 2, die Erhaltungspflicht für Verteilernetzanlagen des Verteilernetzbetreibers unter Wahrung des sogenannten n-1-Kriteriums ergeben, was bei Errichtung und Betrieb und Erhalt dieser Leitung ziehe, was auch für die Bf gelte.
Kurzum sei die X-GmbH somit als Eigentümerin und Betreiberin der derzeit bestehenden elektrischen Anlage nach den näheren Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und des Starkstromwegegesetzes zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes und Betriebes der bestehenden Freileitung dauernd verpflichtet.
Auch sei seit einem Vorfall im Jahre 1979 jedenfalls kein weiteres Schadensereignis mit größeren Störfällen mehr genannt worden.
Nachdem also bei der Prüfung des öffentlichen Versorgungsinteresses die Behörde von der bestehenden Versorgungsstruktur auszugehen hätte und diese ordnungsgemäß zu erhalten sei, habe der Amtssachverständige in seinem ausführlichen Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass die ungeplante Nichtverfügbarkeit im Störungsfalle bei einem Verkabelungsprojekt im Vergleich zu einer Mittelspannungsfreileitung über freiem Gelände etwa drei Mal höher sei. Es resultiere somit in einer vergleichsweisen Betrachtung im Falle der Verwirklichung des geplanten Verkabelungsprojektes unter Berücksichtigung der erschwerten Erreichbarkeit der geplanten Kabeltrasse eine Erhöhung der ungeplanten Nichtverfügbarkeit und daher eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit gegenüber der derzeit bestehenden Versorgungssituation.

Alldem sei die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (unter Nennung von diesbezüglicher Judikatur hinsichtlich der Konsequenzen). Die Bf hätte durch ihr Vorbringen den Beweiswert des Gutachtens somit nicht erschüttern können.
Zum Vorbringen der Bf bezüglich der Mehrkosten bei Verlegung der Hochspannungskabel im öffentlichen Gut führte die belangte Behörde aus, dass durch die sich ergebende Mehrlänge von 410 m, was 17,52 % Mehrlänge entspräche, eine Kostensteigerung von 73.819,50 Euro auf 413.529,50 Euro argumentiert würde, welcher große zusätzliche Aufwand mangels Aufschlüsselung durch die Bf ohne konkrete Aussage des Amtssachverständigen geblieben wäre. Auch wäre schließlich ein derartiger Vergleich zwischen projektierter Kabelverlegung und der vom Amtssachverständigen angezogenen Kabelverlegung auf oder entlang von öffentlichem Gut im Falle auch nicht entscheidungsrelevant, da es vielmehr um einen Kostenvergleich zwischen jenen Kosten für die Sanierung der bestehenden 10 kV-Freileitung und jenen für das von der Bf eingereichte 10 kV-Verkabelungsprojekt ginge.
Schließlich wurde zum Vorbringen bezüglich weiterer Nachteile wegen Interessen der Landwirtschaft an der Verwirklichung der Ersatzverkabelung wiederholend vorgebracht, dass die vorrangige Prüfung der belangten Behörde dahin zu gehen habe, in welchem Verhältnis das eingereichte Vorhaben zum öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung stehe.
Bei einem Widerspruch zum öffentlichen Energieversorgungsinteresse sei aber das Vorhaben bereits aus diesem Grund ohne weitere Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Interessen abzuweisen.

Mit Schreiben vom 7.10.2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die beantragte mündliche Verhandlung für den 5.11.2019 an und führte sie an diesem Tage auch durch.

In der mündlichen Verhandlung führte die Bf vorerst aus, dass sie eine Verlegetiefe des Kabels im Zuge des Pflügvorganges mit mindestens 0,9 m gewährleisten könne (Verlegetiefe von ca. 0,9 bis 1,10 m).
Auftretende Beschädigungen an Drainagen, welche sich nach ca. einem Jahr zeigen würden, könnten relativ rasch wieder repariert werden und würden kein technisches Problem darstellen. Jedenfalls wäre nur eine temporäre Beeinträchtigung der Drainagewirkung gegeben.

Relativ breiter Raum wurde in der mündlichen Verhandlung sodann dem Thema der Versorgungssicherheit im Sinne einer Versorgung mit elektrischer Energie - im Vergleich vor und nach Realisierung des Projektes, - also im Vergleich der zu betrachtenden Versorgungssicherheit bei aktueller Leitungssituation gegenüber jener nach Realisierung des Kabelprojektes, gegeben.
Von der Bf wurde zu diesem Thema vorerst ausgeführt, dass ca. binnen einer Stunde nach Auftreten eines Kabelfehlers auf Grund des Umstandes, dass ein

Ringsystem vorliegen würde, die vom Ausfall des Kabels in weiterer Folge betroffenen Trafostationen wieder versorgt werden könnten.
Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass bei Realisierung des beantragten Projektes im Falle eines Kabelfehlers eine Umschaltung bei der trassenmittig gelegenen Station X2 nicht mehr möglich wäre und bei Auftreten eines Kabelfehlers auf Grund der fehlenden Umschaltmöglichkeit eine vergleichsweise längere Reparaturzeit als bei gegebener Leitungssituation, auflaufen würde, weil die Ausfallzeit so lange betragen würde, bis die Reparatur des Kabelsystems durchgeführt würde, was aber ungleich länger dauern würde als die Reparatur einer Freileitung.
Von der Bf wurde dazu ausgeführt, dass dies nur ca. neun Kunden betreffen würde.

Sodann wurde nach längerer fachlicher Besprechung der Thematik der vorzunehmenden Störungsbehebungsmaßnahmen bei Ausfall der Trafostation X2, mit angeschlossenen neun Kunden, von der Bf ausgeführt, dass die projektiv vorgesehene Trennschiene für die Trennung beider Systeme, angebracht an der Trafostation X2, es ermöglichen würde, im Fehlerfalle eine Auftrennung des betroffenen Kabels bzw. Kabelteilstückes vorzunehmen und somit sowohl die Kabelstücke zur nördlich gelegenen Trafostation als auch jene zur südlich gelegenen Trafostation X3 rasch aufzuklemmen, wobei dies rascher geschehen könnte, als bei vorhandener Freileitung, da relativ aufwendige Vorsehungen (infolge der erforderlich werdenden Benützung eines Hubsteigers oder LKWs mit Arbeitskorb im Falle gegebener Freileitung, um die losen Seilenden auf die Freileitung zurückschlagen zu können), einen vergleichsweise zeitlich größeren Aufwand bedingen würden.
Dazu hielt der Amtssachverständige fest, dass die so beschriebene Lösung, von ihm als "Knopflösung" bezeichnet, aber nicht Stand der Technik sei.
Die beim gegenständlichen Projekt erforderliche Auftrennung einer gegebenen "Knopfverbindung", wie er weiter ausführte, würde keine sichere Trennung darstellen.
Sodann wurde auf die projektierte Verlegungsart mittels Kabelpflügungen eingegangen und dazu von der Bf und dem Amtssachverständigen übereinstimmend ausgeführt, dass spätestens seit Inkrafttreten der Bestimmungen der Österreichischen Vorschrift für Elektrotechnik 1987 (ÖVE L 20/1987, zuletzt geändert durch die ÖVE-Vorschrift ÖNORM E 8120/2017, Ausgabe 0701) die Kabelpflügung eine dort verankerte Verlegungsart darstellen würde.
Übereinstimmung herrschte sodann in der Verhandlung darüber, dass eine Verlegetiefe von 80 bis 90 cm (die von der Bf garantiert werden konnte) den ÖVE-Vorschriften entspreche.
Auch führte die Bf einen Kostenvergleich näher aus, welcher Kostendifferenzen von 93.509,14 Euro (für das gegenständliche Projekt) gegenüber 421.796,74 Euro (für die vergleichsweise teuerste Variante der Verlegung des Kabels im öffentlichen Gut im Asphalt) auswies.

Nach Eingehen auf ungünstige dienstbarkeitsrechtliche Aspekte bei Benutzung öffentlichen Gutes zur Kabellegung wurde von der Bf sodann eine jüngste Störungsstatistik/Ausfallstatistik für das Jahr 2018 vorgestellt.
Auch erfolgte ein Vergleich betreffend Instandhaltungskosten für Freileitung und Kabel.

Abschließend führte der Amtssachverständige unter Bezugnahme insbesondere auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung aus, dass es für die Trafostation X2 bei Realisierung des Projektes zu einer vergleichsweisen Verschlechterung der Versorgungssicherheit komme, weil im Störungsfalle im Vergleich zum Ist-Stand keine Umschaltmöglichkeit gegeben wäre, welche den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, worunter er auf Nachfrage nähere elektrotechnische Sicherheitsvorschriften der ÖNORMEN E 8383 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 argumentierte.

Die belangte Behörde sah in ihrer abschließenden Stellungnahme das Hauptaugenmerk im Falle in einer Betrachtung der Versorgungssicherheit im Sinne eines Vergleiches zwischen Ist-Stand (bei gegebener Freileitungsverbindung wie vorliegend) und jenem nach Realisierung der geplanten Verkabelung, wozu sie ausführte, dass es aus rechtlicher Sicht keine Rolle spielen würde, wenn nur relativ wenige Kunden etwa eine Verschlechterung ihrer Versorgungssicherheit nach Realisierung gegebenenfalls erfahren könnten.
Die Möglichkeit der Versorgung durch Notstromaggregate könne aus rechtlicher Sicht nicht ausschlaggebend sein, um zu einem positiven Ergebnis zu gelangen.

Die Bf führte abschließend aus, dass den Ausführungen der belangten Behörde vollinhaltlich zuzustimmen wäre.
Es sei jedoch zu bemerken, dass bei Realisierung des eingereichten Projektes auch bezüglich der neun über die Trafostation X2 versorgten Kunden eine Verbesserung der Versorgungssicherheit eintrete.
Der Amtssachverständige würde irren, wenn er die von ihm genannten ÖNORMEN zur Argumentation, dass diese dem Entfernen einer Trennschiene bei nicht unter Spannung stehender Leitung entgegenstehen würden, heranziehe.
Nähere Begründungen hierfür wurden nicht gegeben.
Jedoch wurde ausgeführt, dass das Entfernen der Trennschiene weit rascher möglich wäre, als die notwendig werdende Entflechtung der Leitungen bei der derzeit bestehenden Freileitung.
Somit könnte im Störungsfalle rascher versorgt werden.
Auch wurde von der Bf ausgeführt, dass der potentiellen Beschädigung von Drainagen § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 insoferne nichts entgegenstehen würde, als die Drainagen bei Beschädigung eben nicht dauerhaft in ihrer Funktion beeinträchtigt würden, weil eine Reparatur durchgeführt werden könnte.
Eine betragsmäßig erhöhte Verlegetiefe (wie vom Amtssachverständigen in der Höhe von 1,20 m gefordert) wäre nicht erforderlich, weil auch

Erosionserscheinungen jedenfalls nicht in Konflikt mit der gewählten Verlegetiefe von mindestens 90 cm kommen würden.

II. Maßgebliche Sachverhaltsfeststellungen:

Bezüglich der Feststellungen des maßgeblichen Sachverhaltes wird vorerst ausgeführt, dass diese auf Grund der umfangreichen Darlegungen im Verfahrensgang nur noch überblicksweise erfolgen, soweit dies für die Darlegung der Sachentscheidung in der Angelegenheit relevant ist:

Das gegenständliche starkstromwegerechtliche Vorhaben der Bf hat seinen Grund in einer erforderlichen Generalsanierung einer starkstromwegerechtlich ursprünglich genehmigten 10 kV-Freileitungsverbindung, welche in ihrer gesamten hier gegenständlichen Länge von der Trafostation X1 bis zur Trafostation X3 führt, wobei die gesamte genehmigte Freileitung einen annähernden Nord – Süd – Verlauf nimmt und über freie Felder, somit im unbebauten Bereich, verläuft, wo die Trasse entlang von Wegen geplant ist.

Projektiert ist nunmehr der Ersatz dieser Leitung durch eine Kabelverbindung, welche weitgehend in der Freileitungstrasse verläuft und nur in ihrem nördlichen Teil in einem Ausmaß von ca. 190 m von dieser Trasse abweicht. Durch das gegenständliche Projekt wird mehrfach das Aufführen des projektierten Kabels auf die vorhandenen Masttrafostationen erforderlich.
Im Falle eines Kabelfehlers könnte nach Realisierung des Projektes durch Entfernen der Trennschiene an der Station X2 und anschließendem Aufklemmen des jeweils betroffenen Kabelstückes zur Verbindung mit dem Kabelsystem von der Station X1 bzw. von der Station X3 – vergleichsweise rascher die Stromversorgung wiederhergestellt werden.
Diese betriebliche Vorgangsweise geriete aber in Konflikt mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖNORM E 8383 und ÖVE/ÖNORMEN EN 50423 und entspräche in elektrotechnischer Hinsicht somit nicht dem Stand der Technik.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der betroffenen Gemeinden sieht keine widmungsmäßigen Veränderungen der betroffenen Grundstücke vor.
Die betroffene Freileitung musste im Jahre 1979 wegen eines Schneedruckereignisses vollends erneuert werden und hat seitdem während eines Zeitraumes von 40 Jahren keine wesentlichen Störungen mehr erfahren.
Bei ungeplanten Störfällen ist die dadurch resultierende ungeplante Nichtverfügbarkeit mit elektrischer Energie bei Erdkabeln in etwa drei Mal höher, als dies bei einer Mittelspannungsfreileitung über freiem Gelände ohne Baumbewuchs, wie diese derzeit besteht, der Fall wäre.

Ein Mittelspannungskabel hat in etwa eine halb so große Ausfallshäufigkeit als eine Mittelspannungsfreileitung über freies Gelände.
Dieser für das Mittelspannungskabel günstige Aspekt wird in negativer Hinsicht somit überkompensiert durch eine vergleichsweise hohe notwendig werdende Reparaturdauer im Störungsfalle.
Andere vorgelegte Statistiken belegen auch eine ca. 5,8-fach erhöhte Reparaturdauer für ein Kabel gegenüber der Reparaturdauer für eine Mittelspannungsfreileitung mit einer durchschnittlichen ungeplanten Nichtverfügbarkeit von 22,0 Minuten pro Jahr gegenüber 6,8 Minuten pro Jahr (eingangs erwähnter ca. dreifacher Wert), sodass im Ergebnis die ungeplante Nichtverfügbarkeit von elektrischer Energie zwischen Mittelspannungskabeln gegenüber Mittelspannungsfreileitungen mit einem Faktor von ca. 3,26 erhöht ist.
Im Versorgungsbereich der Bf bestand für das Jahr 2018 eine ca. neun Mal so hohe Ausfalldauer für eine Freileitung im Verhältnis zum Kabel, gerechnet pro km Systemlänge.
Die projektierte Erhöhung des Leiterseilquerschnitts von 70 mm², wie bestehend, auf 240 mm², wie beim Kabelsystem projektiert, führt zu einer theoretischen Erhöhung der Übertragungskapazität von derzeit 270 Ampere auf 456 Ampere ohne Berücksichtigung von Abminderungsfaktoren.
Dieser theoretische Vorteil fällt insoferne praktisch nicht ins Gewicht, als in einem ländlichen Mittelspannungsnetz auf Grund der üblicherweise sehr schwachen Netzlast eine derartige Erhöhung der Übertragungsfähigkeit keinen de facto relevanten positiven Beitrag für die Verbesserung für die Versorgungssicherheit leistet.
So weist das an die Trafostation X3 im Süden angeschlossene 10 kV-System Richtung Trafostation E weiterhin denselben Leiterseilquerschnitt von 70 mm², wie das derzeit verwendete Mittelspannungsfreileiterseil, auf.
Eine Kabelverlegung im oder entlang des öffentlichen Gutes, welche im Grabungsverfahren durchgeführt wird, verursacht höhere Kosten als eine Kabelverlegung durch Einpflügen in einer Verlegetiefe von 80 cm bis 110 cm im freien Felde.
Dies liegt im Bereich des 2,5 bis 4,5-fachen.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist mit der Anwendung der Einpflügetechnik ein vergleichsweise geringer Eingriff auf Grund geringer Verdichtung des Bodens und geringer räumlicher Ausdehnung gegeben.
Laut den von der Bf vorgelegten Unterlagen würde bei Ausführung des Projektes durch Verlegung des gegenständlichen Kabels im öffentlichen Gut sich eine Mehrlänge von ca. 15 % (von 2420 m auf ca. 2780 m) ergeben.
Dieser Steigerung in der Länge von 15 % würde im Ergebnis aber eine Kostensteigerung laut den Ausführungen der Bf bis zu 450 % gegenüberstehen, was bei angenommenen lediglich 15 % Mehrkosten für die Kabellänge (somit Materialkosten) annähernd zur Gänze auf die teurere Verlegungsart zurückgeführt werden müsste.

Die Erreichbarkeit der Kabeltrasse wäre bei einer Kabelführung über freies Gebiet gegenüber einer solchen im oder entlang des öffentlichen Gutes potentiell erschwert; zur bestehenden Freileitung ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede.
Die Verlegetechnik der Kabeleinpflügung wird im Bereich der X5-GmbH seit 1991 durchgeführt.
Im Jahre 2018 wurden im Versorgungsnetz der X5-GmbH 64,5 km Mittelspannungskabel und knapp 16 km Niederspannungskabel verlegt. Im Versorgungsnetzbereich der X5-GmbH werden folgende Bedingungen für die Kabelpflugverlegung von Energiekabeln genannt:

- „Erstmalige Zulassung des Pfluggerätes durch die zuständige Fachabteilung des Netzbetreibers.
- Prüfen der Ersatzmöglichkeit des Gerätes durch den Netzbetreiber.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Entsprechende Bodenverhältnisse.
- Die Trasse muss mit einem Einbautensuchgerät abgegangen werden (Pflugfirma).
- Einbauten müssen bekannt sein.
- Vor Pflügungsbeginn Aufbruch der befestigten Oberfläche (Asphalt) und Freilegen der Einbauten.
- Die Mindestverlegetiefe bei 20 kV-Kabeln beträgt > = 1,2 m, möglichst 1,4 m.
- Verlegung eines Trassenwarnbandes, welches gleichzeitig mit der Kabel- bzw. Rohrverlegung im selben Arbeitsgang eingebracht werden kann.“

Das Einbringen von Kabelsand sowie das Einbringen von Kabelabdeckplatten sowie Kabelmerkzeichen sind bei dieser Technik nicht vorgesehen.

Zum Einpflügen von Mittelspannungskabelsystemen hat der Amtssachverständige an bestimmter Stelle ausgeführt, dass die Technik des Einpflügens von Kabeln unter bestimmten Umständen bei Anwendung einer modernen Technik erfolgen könne.

In der österreichischen Vorschrift für Elektrotechnik - L 20/1987 wurde die Kabelpflugverlegung bereits normativ beschrieben und gilt weiterhin als übliche Kabelverlegungsart (zuletzt ÖVE - Vorschrift ÖNORM E 8120).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Verwertung der Ergebnisse des Behördenverfahrens zu GZ: AUWR-2018-85078/Se mit dem dort abgeführten umfangreichen Ermittlungsverfahren, welches in mehrfache ergänzende Stellungnahmen sowohl

des Amtssachverständigen als auch der Bf, jeweils unter Wahrung des Parteiengehörs, gemündet hat.
Die Ergebnisse der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sodann abgehaltenen mündlichen Verhandlung waren durch - der Verhandlungsschrift angeschlossene - Beilagen (Beilage A bis C) erhärtet, welche von der Bf dort zur Verfügung gestellt wurden.
Im weiteren Verlauf der Angelegenheit waren insbesondere die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 5.11.2019 dienlich, in welcher breiter Raum den elektrotechnisch erforderlichen Maßnahmen an der nach einem allfälligen Kabelfehler betroffenen Trafostation X2 gegeben wurde.
Nach längerer Besprechung hat sich die letztlich klare sachverständige Äußerung ergeben, wonach die von der Bf vorgesehenen betrieblichen Verrichtungen im Störungsfalle bei dieser Station - mittels Auftrennung einer (sogenannten) Knopfverbindung - durch Entknüpfung beider zur Trafostation heranführenden Systeme und Aufklemmen der Kabelverbindung auf das intakt bleibende Kabelteilstück - keine dem Stand der Technik entsprechende Vorgangsweise darstellen würde.

Im Laufe der Verhandlung hatte der Amtssachverständige zu dieser umstritten gebliebenen Thematik sodann ausgeführt, dass die dargestellten Umschalthandlungen nicht den näheren elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der ÖNORMEN E 8383 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 entsprechen würden.
Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Bf ist im Verfahren als ermittelt zu betrachten, dass die von der Bf für diesen Fall angezogenen Umschalthandlungen zwar ein relativ rasches Wiederherstellen einer Stromversorgung von neun, von der Trafostation X2, derzeit versorgten Kunden bewirken könnte (ein Umstand, welcher vom Amtssachverständigen so unwidersprochen blieb).
Doch ist die Bf konkreten Entgegnungen zur Normwidrigkeit der von ihr beabsichtigten und beschriebenen betrieblichen Handlungen im Störungsfall - insoferne schuldig geblieben, als sie zu den diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung lediglich ausgeführt hat, dass aber das Entfernen der Trennschiene weit rascher möglich wäre als die Entflechtung der derzeit bestehenden Freileitung.
Mit diesem Vorbringen ist die Bf aber den amtssachverständig vorgebrachten Äußerungen schon sachlich nicht entgegengetreten, was auch für die vom Sachverständigen geäußerte Normwidrigkeit gilt, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass diesen Äußerungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, weshalb im Ergebnis die Sachverständigenmeinung im Weiteren zugrunde zu legen war.

Unbestritten blieb ein von der Bf angezogenes Schadensereignis mit gänzlichem Verlust der Freileitung im Jahre 1979 infolge Windwurfs und die sowohl vom Amtssachverständigen als auch von der Bf bemühten Statistiken mit Vergleichen

der Nichtverfügbarkeit mit elektrischer Energie im Störungsfalle bei Erdkabeln bzw. im Verhältnis dazu von Freileitungen, welche in ihrer Dimension jedenfalls als unbestritten zu betrachten sind und aus welchen sich ergibt, dass die Ausfallsdauer bei Kabelsystemen im Fehlerfalle höher ist, dem aber (unter dem betrachteten Aspekt der insgesamten Versorgungssicherheit) entgegensteht, dass die Ausfallswahrscheinlichkeit bei Mittelspannungskabeln geringer ist, als jene von Mittelspannungsfreileitungen.

Auch ist im Verfahren letztlich unwidersprochen geblieben, dass bei einer Kabelverlegung, wie projektiert, welche durch Einpflügen eines Kabels in landwirtschaftliche freie Flächen geschieht und in einer Tiefe von 90 bis 110 cm erfolgt, dies einerseits den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften (ÖVE-Vorschriften) entspricht, aber andererseits das Auftreffen auf vorhandene Drainagen (beim projektierten Vorgehen mit Pflügungen) unvermeidlich mit einer Beschädigung derartiger Drainagen einhergeht, welche sich nach ca. einem Jahr zeigen würde und sodann relativ rasch repariert werden könnte.

Auch ist in der mündlichen Verhandlung, auf entsprechende Nachfrage letztlich unbestritten, hervorgekommen, dass eine höhere Verlegetiefe, als die von der Bf garantierte Verlegetiefe von 90 cm, keine elektrotechnische Notwendigkeit darstellt, im Bereich des X-österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmens aber eine mehrjährige Praxis bei Kabelpflügungen gewählt wird, die eine Verlegetiefe von 1,2 bis 1,4 m vorsieht.

Auch ist als sachlogisch und somit offenkundig anzusehen, dass Problematiken einer eher schwierigen Erreichbarkeit der Kabeltrasse im Falle der Notwendigkeit zur Fehlerbehebung und ungünstigen landwirtschaftlichen Bewuchssituationen „im Kabel und Freileitungsfalle“ - in etwa gleich sind.

Offenkundig ist sodann der Umstand, dass eine Verlegung des Kabels durch Grabung (!) im öffentlichen Gut erhebliche Mehrkosten verursachen würde, wie dies auch für eine Verlegung durch Grabung entlang von öffentlichen Wegen und Straßen der Fall wäre, wobei hervorgekommen ist, dass die Mehrlänge bei Verlegung im öffentlichen Gut nur ca. 15 % ausmachen würde, aber glaubwürdig und letztlich unwidersprochen angegeben wurde, dass einen erheblichen Verteuerungsfaktor das Eingraben („Grabung“ –) des Kabelsystems darstellen würde.

Überzeugend hat der Amtssachverständige den Umstand darlegen können, dass die projektierte Erhöhung des Leiterseilquerschnittes von 70 mm², wie bestehend, auf 240 mm², zwar zu einer theoretischen Erhöhung der Übertragungskapazität führen würde, jedoch die konkrete Netzkonfiguration im Umfeld bewirke, dass dieser theoretische Vorteil von keiner wirklichen praktischen Auswirkung ist, weil

im fraglichen Bereich von einer eher schwachen Netzlast auszugehen ist und teilweise im Umfeld ein identer Leiterseilquerschnitt von 70 mm² gegeben ist.

Bezugnehmend auf die unbestritten gebliebenen näheren Bestimmungen der zuletzt in Geltung gebrachten ÖVE-Vorschrift ÖNORM E 8120 ist auch glaubwürdig hervorgekommen, dass ein Einpflügen von Kabeln als Stand der Technik zu bezeichnen ist und auch vom Amtssachverständigen das Einpflügen von Mittelspannungskabelsystemen "unter bestimmten Umständen bei Anwendung einer modernen Technik" - auch erfolgen könne.

Auch geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließlich davon aus, dass eben keine gesetzliche Bestimmung für die Wahl einer größeren Verlegetiefe als 90 cm besteht, da diesbezüglich keine konkrete Vorschrift sachverständig argumentiert wurde, was ferner auch für die Verlegung des Kabels in einem Schutzrohr gilt, wofür ebenfalls keine konkrete Bestimmung genannt wurde.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht diesbezüglich auch keine allgemeine Norm gegeben, welche im konkreten Falle etwa mitzubedenken wäre.

IV. Maßgebliche Rechtslage

Wie bereits die belangte Behörde zutreffend festgestellt hat, ist zentrales Bewilligungskriterium des § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 idgF jenes, dass eine elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht, welche Bestimmung gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (wozu auf die Bescheidbegründung der belangten Behörde verwiesen werden kann) bedeutet, dass gefordert ist, dass die Behörde (positiv) zu prüfen hat, ob das jeweils zur Bewilligung eingereichte Projekt diesem öffentlichen Interesse entspricht (dazu Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegegesetz, § 7, Rz 13).
Dazu wird in der Literatur weiter ausgeführt (Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegegesetz, § 7, Rz 41), dass bei der Prüfung des öffentlichen Versorgungsinteresses die Behörde von der bestehenden Versorgungsstruktur auszugehen habe.
Dies bedeutet aber auch, dass nicht auf etwaige hypothetische Projekte abzustellen ist, was im gegenständlichen Fall aber teilweise erfolgt ist.
Die alleinige Richtschnur im Falle bildet rein das eingereichte Projekt, sprich Kabelprojekt, und zwar, in der Verlegungsform des Einpflügens.
Bei der Erteilung der Bewilligung ist eine Abwägung zwischen den sonst betroffenen öffentlichen Interessen und jenem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse vorzunehmen.
Als Abwägungskriterien dienen dabei insbesondere Kostenüberlegungen unter dem dominierenden Gesichtspunkt, dass eine Abwägung zwischen reiner

Kostengünstigkeit und solcher betreffend hohe Qualität vorzunehmen ist, was teilweise auch in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen kann.
So wird insbesondere für den Aspekt des Bereitstellens von Elektrizität § 2 Z 79 Oö. ElWOG 2006 idgF beachtenswert sein, nach welcher Definition mit Versorgungssicherheit die Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen angesprochen ist, Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität nachhaltig zur Verfügung zu stellen.
Den Verteilernetzbetreibern allgemein wird in § 40 Z 11 Oö. ElWOG 2006 aufgetragen, "... die Versorgungssicherheit im Netz aufrecht zu erhalten".
Es gilt für den Entscheidungsträger im gegebenen Fall, eine Abwägung vorzunehmen, bei welcher auch dem allfälligen Widerspruch zwischen Kostenaspekten - und jenen der Qualität der Stromversorgung im Sinne von Versorgungssicherheit - gegenzusteuern ist.
Wesentlich ist im gegebenen Zusammenhang sodann aus rechtlicher Sicht, dass die Behörde im Zuge ihrer Abwägung die sonst berührten öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen hat, in welchem Zusammenhang auf jene in § 7 Abs. 1 Oö. ElWOG 2006 genannten so „eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes“ vorzunehmen habe, wobei die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Ermittlungsverfahren zu hören sind.
Dazu ist festzuhalten, dass, würde ein konkretes Projekt dem öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung widersprechen, bereits in diesem Stadium die Prüfung der sonstigen möglicherweise berührten öffentlichen Interessen, welche soeben aufgezählt wurden, unterbleiben kann, da die Prüfung des Projektes im Hinblick auf die sonst berührten öffentlichen und privaten Interessen keinen Selbstzweck darstellt und diese somit in jenem Falle nicht mehr „losgelöst“ beurteilt zu werden brauchen.
Es wäre somit ein am Maßstab des dominierenden öffentlichen Energieversorgungsinteresses (!) zu messendes Projekt nur nach Erfüllung dieses „Vorwegkriteriums“ sodann mit den sonstigen berührten Interessen bestmöglich abzustimmen, weshalb eine gleichsam vom öffentlichen Elektrizitätsversorgungs-interesse losgelöste abstrakte Prüfung hinsichtlich sonstiger Auswirkungen des Projektes im gegebenen Falle dann nicht mehr durchzuführen wäre (hierzu Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegegesetz, § 7, Rz 31).

Im gegebenen Zusammenhang ist sogleich festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Interessenabwägung hinsichtlich des öffentlichen Versorgungsinteresses an der Versorgung mit elektrischer Energie ein solcher Prüfungsmaßstab ist, welcher auch Wirkungen für möglicherweise nachfolgende

Zwangsrechtsverfahren dergestalt potentiell entfaltet, als dass eine allfällige Bewilligung bereits die notwendige Interessenabwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Leitung einerseits und Schutz des Privateigentums andererseits aufweisen muss, um auch in allfälligen Enteignungsverfahren bindende Wirkung zu entwickeln.
Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass bei nicht gegebenem öffentlichem Versorgungsinteresse der Bevölkerung oder eines Teiles derselben, wobei unter öffentlicher Energieversorgung auch ein Fall zu subsumieren wäre, in welchem nur ein einziger vom Energieversorgungsunternehmer verschiedener Abnehmer versorgt wird (VwGH 4.11.1970, 180/69), die Einräumung von Zwangsrechten nicht begründet werden könnte und würde dies eine Bewilligung somit bereits aus diesem Grund rechtlich scheitern lassen.

Hinsichtlich des gesetzlich vorgesehenen Kriteriums, wonach das gegenständliche Projekt einen positiven Beitrag zur Elektrizitätsversorgung der Bevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung zu liefern habe, ist aber zwingend auch eine Gegenüberstellung der Versorgungssituation, wie sie gegeben ist, mit jener nach Realisierung des Kabelprojektes, vorzunehmen.
Dazu hat der Amtssachverständige von Anfang des Verfahrens an eine im Wesentlichen negative Haltung eingenommen und diese auch mit einer Verschlechterung des Aspektes der Versorgungssicherheit bei Realisierung des Kabelprojektes, insbesondere was die neun von der Trafostation X2 derzeit versorgten Stromabnehmer betrifft, begründet.

Wie nun der obigen Sachverhaltsfeststellung sowie der Beweiswürdigung zu entnehmen ist, hielt dazu der Amtssachverständige zuletzt fest, dass im Störungsfalle eine Umschalthandlung bei der Station X2, um eine sofortige Versorgung wiederherzustellen, nicht Stand der Technik wäre, weshalb bei Auftreten eines Kabelfehlers letztlich die gegenüber einer Freileitung erhöhte Reparaturdauer zur Herstellung der Stromversorgung zu veranschlagen wäre.
Diesen Feststellungen ist die Bf mit relativ detaillierten Ausführungen entgegengetreten, als sie für den Fehlerfall an einem Kabel das sogleich durchführbare Ab- bzw. Aufklemmen des vom Fehler betroffenen Kabelstückes (von der Trafostation X1 oder von der Trafostation X3) auf das trennbare Schienenstück im obersten Bereich der Trafostation X2 knapp unterhalb der Isolierkerzen für den Störungsfall als mögliche Vorgehensweise dargestellt hat, was, wie diese ausgeführt hat, auch im Verhältnis zur Situation bei der Freileitung, relativ rascher auf Grund arbeitstechnischer Vorteile - geschehen könnte.

Zum Argument des Amtssachverständigen, dass eine derartige Vorgangsweise nicht Stand der Technik sei, wurde von der Bf mit dem Argument eines (sodann) gegebenen Notfalles mit erforderlich werdendem Szenario unter dem Ziel einer raschen Wiederherstellung der Stromversorgung geantwortet, wozu der Amtssachverständige jedoch repliziert hat, dass eine derartige Vorgangsweise

nicht Stand der Technik wäre, wozu der Amtssachverständige in seiner Schlussbemerkung detaillierend ausführte, dass die von der Bf angedachte Vorgehensweise im Störungsfalle den Bestimmungen der ÖNORM E 8383 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 aber widersprechen würde, welche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften darstellten.
Dem ist schließlich die Bf mit dem Argument entgegengetreten, bei der von ihr gewählten Vorgangsweise würde sich im Störungsfalle eine raschere Wiederherstellung der Stromversorgung der Station X2 ergeben und: "würden die vom Amtssachverständigen genannten ÖNORMEN dem Entfernen einer Trennschiene bei nicht unter Spannung stehender Leitung aber nicht entgegenstehen".

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht zu diesem Themenbereich mit der belangten Behörde übereinstimmend aber den zentralen (und auch gemäß Auftrag des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 VORERST zu beurteilenden) Aspekt für die Beurteilung des gegenständlichen Falles in denjenigem Kriterium, ob das gegenständliche Projekt der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie entspricht, sohin einen positiven Beitrag - und zwar in Relation zur bestehenden Anlage - leistet.
Wie schon der Beweiswürdigung zu entnehmen ist, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber gegenständlich mit einer Situation (wie auch schon die belangte Behörde) - somit weiterhin - konfrontiert, wonach es die Bf letztlich unterlassen hat, den fachtechnischen Ausführungen des Amtssachverständigen auf gleicher Ebene entgegenzutreten, als sie zu dessen Aussage, die von der Bf angedachte Vorgangsweise zur Herstellung der Stromversorgung würde zwei dort näher genannten ÖNORMEN widersprechen, in ihrer abschließenden Schlussbemerkung lediglich ausgeführt hat, die vom Amtssachverständigen genannten ÖNORMEN würden dem Entfernen einer Trennschiene bei nicht unter Spannung stehender Leitung „nämlich nicht entgegenstehen“.
Somit ist mit der belangten Behörde davon auszugehen (da sich in den Ausführungen des Amtssachverständigen kein offenkundiger Widerspruch gezeigt hat und angesichts dessen, dass seinen diesbezüglichen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde), dass die von der Bf dargestellte, vergleichsweise zeitlich durchaus raschere, Fehlerbehebung, als im status quo möglich, nur durch ein Vorgehen diverser Handlungen bei der Trennschiene der Trafostation X2 erfolgen könnte, welches elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen würde.
Dass dies der Amtssachverständige in seine Beurteilung in Bezug auf das beantragte starkstromwegerechtliche Bewilligungsprojekt hat einfließen lassen, bildet aber für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach dessen gewonnener Rechtsansicht keinen Widerspruch.
Würde nämlich die Auffassung vertreten, dass nähere elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (als Ausfluss des Elektrotechnikgesetzes 1992) mit dem

Landeshauptmann als zuständige Behörde, - gleichsam keinerlei Aspekt im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren (bei zugegeben nicht vorhandenen Bewilligungstatbeständen nach dem Elektrotechnikgesetz) spielen würden, so wäre es im Falle möglich, eine Anlage zu errichten, die allenfalls keinen starkstromwegerechtlichen Versagungsgrund hervorbrächte, jedoch (wegen ihrer näheren anlagenmäßigen Ausführung, als auch etwa bei deren projektiertem Betrieb im Normalfall sowie geplanten betrieblichen Handlungen im Störungsfall) sowohl als Leitungsanlage im Sinne des Starkstromwegegesetzes als solche, als auch (aus den beschriebenen betrieblichen Gründen) den Anforderungen des Elektrotechnikgesetzes bzw. den aus dem Elektrotechnikgesetz erfließenden Sicherheitsvorschriften (der zitierten ÖNORMEN bzw. ÖVE-Vorschriften), nicht entspräche, was gleichsam zwingend zur Feststellung führen müsste, dass die elektrische Leitungsanlage aber den Anforderungen des Elektrotechnikgesetzes nicht entspricht.
Es würde somit im Ergebnis ein Verständnis des Gesetzes resultieren, wonach es zulässig wäre, eine auch nach den näheren Vorschriften des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 elektrische Leitungsanlage für Starkstrom bescheidmäßig hinsichtlich Bau und Betrieb zu bewilligen, welche aber in elektrotechnischer Gefahrenhinsicht (!) in Widerspruch zu den Anforderungen des Elektrotechnikgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften treten würde und daher nicht in Betrieb gehen könnte, bzw. (überhaupt) errichtet werden könnte, wofür aber zugleich starkstromwegerechtlich angesucht worden ist.
Wenngleich es offenkundig ist, dass, dem Legalitätsprinzip folgend, es durchaus nicht unüblich ist, für die Realisierung eines bestimmten Vorhabens die Bewilligungen "A, B, C, D" einholen zu müssen und ein wirklicher Konsens erst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (eben auch positiven Überprüfungsergebnissen nach dem Elektrotechnikgesetz) anzunehmen ist, so ist doch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass elektrotechnische Sicherheitsüberlegungen im Starkstromwegegesetz auch ohne explizite Intabulation im Gesetz zwingend sogleich mitzubedenken sind.
Dies ungeachtet des Umstandes, dass im oberösterreichischen Starkstromwegerecht keine, dem § 6 Abs. 4 Bundesstarkstromwegegesetz 1968 entsprechende, Bestimmung besteht, wonach im theoretischen Falle des Abweichens einer bestimmten Anlage von den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eine Ausnahmebewilligung für geplante Abweichungen einzuholen wäre.
Wie schon ausgeführt, besteht diese Möglichkeit nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 aber nicht, weshalb auch ein allfälliges starkstromwegerechtliches Ausnahmeansuchen nicht fruchten würde.

In der Angelegenheit entwickelt auch der aufgezeigte Verstoß gegen § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 Bedeutung, was vom Amtssachverständigen aufgezeigt wurde, als dieser ausgeführt hat, dass bei der angesprochenen Verlegungsart durch Einpflügen "andere Anlagen" im Sinn des Elektrotechnikgesetzes 1992 (§ 3)

beschädigt würden und sich somit ein diesbezüglicher Widerspruch ergeben würde, Bedeutung:

§ 3 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992 sieht im Ergebnis das Herstellen, Errichten, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel (durchaus im Sinne des § 2 Oö. Starkstromwegegesetz 1970, welcher auf § 1 Abs. 2 Elektrotechnikgesetz 1992 verweist) lediglich auf eine Art und Weise vor (arg.: "so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben"...), welche ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich den sicheren und ungestörten Betrieb anderer elektrischer Anlagen und sonstiger Anlagen gewährleistet.
Wortwörtlich heißt es in den erläuternden Bemerkungen, dass unter sonstige Anlagen auch solche einschließlich nicht elektrischer Anlagen umfasst sind.
Infolge der praktisch zwingend zu erwartenden Beschädigung sonstiger Anlagen, nämlich von vorhandenen Drainagen, wie im Verfahren hervorgekommen, ist somit von einem Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992 auszugehen, weshalb sich folgende rechtliche Beurteilung anschließt:

Der potentielle Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992 entwickelt insoferne auch für das starkstromwegerechtliche Verfahren Bedeutung, als dass gemäß der bundesstaatlichen Berücksichtigungspflicht davon auszugehen ist, dass, weil dieses Prinzip neben dem Gesetzgeber auch die Vollziehung bindet, jedenfalls auch auf in anderen Kompetenzbereichen normierte öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen ist, wenn auch für deren Wahrung jeweils eine andere Gebietskörperschaft zuständig ist
Unter diesem Aspekt wird das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie gesehen und sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher aus diesem verfassungsrechtlichen Themenkreis heraus verpflichtet, auch auf die Aspekte des Elektrotechnikgesetzes 1992 Bedacht zu nehmen.

Nach der Gesichtspunktetheorie, welche vom Verfassungsgerichtshof entwickelt wurde, kann nämlich ein bestimmter Sachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden.
Eine Zusammenschau von § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 mit § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 ergibt, dass jedenfalls bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses (hier eines Teiles) der Bevölkerung an der Versorgung mit elektrischer Energie auch das öffentliche Interesse an einem sicheren und störungsfreien Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, als auch nicht elektrischer Anlagen, - schon aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr, besteht.

In dieser Rechtsmeinung sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch dadurch bestätigt, dass gemäß § 6 Abs. 1 lit. e

Oö. Starkstromwegegesetz 1970 jener, der eine elektrische Leitungsanlage errichten, in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen an einer derartigen Anlage vornehmen will, ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen seinem Ansuchen beizulegen hat.
Wenn in dieser Bestimmung eine derartige Verpflichtung zur Aufnahme in ein Bewilligungsansuchen auch nur für offenkundig berührte fremde Anlagen statuiert ist, so ist damit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich doch klargestellt, dass der Gesetzgeber des Oö. Starkstromwegegesetzes sowie auch jener des Elektrotechnikgesetzes jedenfalls auch berührte fremde Anlagen (!) zum Regelungsgegenstand seiner Bestimmungen gemacht hat, weil es am Beispiel von § 6 Abs. 2 lit. e Oö. Starkstromwegegesetz 1970 ein absurdes Ergebnis bilden würde, wollte der Gesetzgeber offenkundig berührte Anlagenteile (welche einem Bewilligungsansuchen auf Grund deren „Offenkundigkeit“ mit relativ geringem Aufwand angeschlossen werden können) im weiteren Verfahren „schützen“ will und dies für nicht offenkundig berührte fremde Anlagen aber nicht tut, obwohl § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 derartiger Anlagen aber in dessen Regelungs-gegenstand aufgenommen hat.

Es kann dem Amtssachverständigen daher abschließend nicht entgegengetreten werden, wenn er, wie er dies im Verfahren getan hat, für die Anlagen fordert, dass diese dem Stand der Technik entsprechen müssten, worunter (nach den obigen Ausführungen) zweifellos auch "Stand der Elektrotechnik" (bzw. dessen Ausführungsvorschriften) verstanden werden muss (zu all dem Walter Berka, Verfassungsrecht, Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, 6. Auflage, Verlag Österreich, Rz 434 f sowie Rz 468 f).

Resümierend ist auszuführen:

Das gegenständliche Projekt scheitert starkstromwegerechtlich daran, dass die konkrete Anlagenkonfiguration bei der Trafostation X2 dem Stand der Technik in Bezug auf Zuverlässigkeit und Versorgungssicherheit eben nicht entspricht, dies auf Grund höherer Reparaturdauern, als auch wegen Widerspruches zu den von ihm genannten näheren elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

Der Prüfung, ob eine derartige Anlage dem Stand der Technik (allgemein) entspricht, kommt aber im starkstromwegerechtlichen Bereich besondere Bedeutung zu, weshalb in dieser Hinsicht jedenfalls das Einfallstor auch für elektrotechnische Vorschriften, ungeachtet des Umstandes der längeren Ausfallzeit im Störungsfalle, gesehen wird (hierzu: Neubauer, Onz, Mendel, Starkstromwegegesetz, zu § 7 StWG, RZ 48).
Konsequenterweise ist in eine derartige rechtliche Betrachtung - angesichts der konkreten Anlagenkonfiguration - eine vergleichsweise längere Ausfallzeit, welche

so lange betragen würde, bis die Reparatur des Kabelsystems durchgeführt ist, miteinzubeziehen.
Eine am Stand der Technik orientierte Vorgangsweise ließe eine vergleichsweise kürzere Reparaturzeit nicht zu, weshalb in einen näheren Zeitvergleich rechtlich auch nicht mehr eingegangen werden musste.

Damit ist aber davon auszugehen, dass schon diesbezüglich ein Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung hervorgetreten ist, weshalb die Prüfung der sonstigen möglicherweise berührten öffentlichen Interessen, welche in § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 aufgezählt sind, unterbleiben kann, da eben weitere Prüfungen keinen Selbstzweck darstellen, sondern nur dazu dienten, ein Projekt, das sich nach Vorprüfung grundsätzlich als mit dem öffentlichen Energieversorgungsinteresse in Einklang stehend, erweist, mit den sonst berührten öffentlichen Interessen bestmöglich abzustimmen.
Wie schon ausgeführt, ist ein „losgelöstes Prüfungsinteresse“ nicht anzunehmen. Auch hätte eine derartige Abstimmung lediglich mit jenem öffentlichem Interesse an der Elektrizitätsversorgung zu erfolgen und nicht mit sonstigen Interessen, wozu im Verfahren mehrfach Aspekte der leichteren Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen genannt wurden, was stark im Interesse der Grundeigentümer gelegen wäre (Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Manz Verlag, Seite 81, Rz 31 und 32).

Hinsichtlich der Thematik der temporären Zerstörung von Drainageleitungen ist zusätzlich zu den diesbezüglichen obigen Ausführungen noch ergänzend festzuhalten:
Gemäß der zentralen Bestimmung des § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 würden sich bei entsprechend positivem Ergebnis einer "Vorprüfung" hinsichtlich des Interesses an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie (bei Realisierung der gegenständlichen Leitung), wie oben ausgeführt, weitere Abstimmungen mit den sonst berührten öffentlichen Interessen unter anderem mit jenen der ... Landeskultur ... anschließen, wozu üblicherweise die zuständige Kammer zur Stellungnahme eingeladen wird, ohne dass sich daraus jedoch eine Parteistellung ergäbe, was der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung entspricht. Anders gewendet bedeutet dies aber, dass die Behörde trotz Stellungnahme oder auch bei nicht abgegebener bzw. zustimmender Stellungnahme - durchaus berechtigt wäre, eine eigene Abstimmung, und zwar auch ohne Ansehung der Stellungnahmen der einzelnen betroffenen Grundeigentümer, durchzuführen.

Nun zeigt ein Blick auf die zum Begriff „Landeskultur“ entwickelte Judikatur, dass mit dem Begriff der Landeskultur ein untrennbarer Zusammenhang mit „Landwirtschaftswesen an sich“ gegeben ist (so VfGH 6.12.1977, B 115/77, sowie 12.6.1976, B 274/75), woraus ein Zusammenhang mit gegebenen Bodenbesitzverhältnissen erkannt werden kann, welche eben bei (temporärer) Zerstörung von Drainagen jedenfalls abstrakt nachteilig berührt wären.

Somit ist aber gemäß der (oben schon dargestellten) Rechtslage auf weiteres Vorbringen nicht mehr einzugehen bzw. können weitere diverse Abstimmungen entfallen, was insbesondere auch die mehrfach diskutierte, vom Amtssachverständigen geforderte, Verlegung des gegenständlichen Kabels in einer Verlegetiefe von mindestens 120 cm trotz einer - vom Sachverständigen auch zugestandenen, - ÖNORM-gemäßen Verlegetiefe von lediglich 80 bis 90 cm (ungeachtet dessen, dass in der von der Bf vorgelegten Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers in X für derartige Fälle eine Verlegetiefe von 120 bis 140 cm gewählt wird und dort, "wenn möglich, 1,4 m angestrebt werden") betrifft. Dies betrifft auch die vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gleichsam hypothetisch geforderte Verlegung des gegenständlichen Kabels in Form eines Schutzrohres, wozu aber jeweils vom Sachverständigen einschlägige Bestimmungen nicht genannt wurden.

Abschießend ist somit in rechtlicher Beurteilung der Angelegenheit wesentlich den Ausführungen der belangten Behörde zu folgen und scheitert eine - vorweg anzustellende - Prüfung des Projektes in starkstromwegerechtlichem Sinne an den (nicht auf gleicher Ebene entgegengetretenen) Ausführungen des Amtssachverständigen (wozu dieser zwei elektrotechnische Sicherheitsvorschriften genannt hat), daran, weil die gewählte Kabelvariante als Ersatz der vorhandenen Freileitung eine erhöhte Ausfallszeit im Störungsfalle für die derzeit versorgten neun Kunden der Station X2 mit sich bringen würde.
Die von der Bf in diesem Zusammenhang aufgezeigten baulichen und schaltungstechnischen Maßnahmen zur Hintanhaltung dieses längeren versorgungslosen Zustandes, ja sogar dessen Verkürzung im Verhältnis zu jenem bei gegebener Freileitung, wurden vom Amtssachverständigen aber eben als nicht dem Stand der Technik entsprechend, bezeichnet, weshalb diese im Ergebnis auch nicht in die Betrachtung von allfälligen Ausfallszeiten (bzw. deren argumentierte Verkürzung) einzubeziehen waren.

Ein Vergleich des eingereichten Projektes mit den gegebenen Zuständen bei aufrechter bestehender (und im Übrigen als dauernd voll funktionsfähig anzunehmender) Freileitung in versorgungsmäßiger Hinsicht hat somit glaubwürdig ergeben, dass die geplante elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie von zumindest neun von der Trafostation X2 derzeit versorgten Personen nicht entspricht, weil eine, den elektrotechnischen Sicherheitserfordernissen entsprechende, - Reparatur - einen erhöhten Zeitaufwand bedingen würde.

Das - sowohl zeitlich prioritäre, als auch primäre – zentrale, – Prüfungserfordernis nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 war daher auch nach weiteren Ermittlungen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit weiterem

Parteienvorbringen – im Ergebnis gleichlautend mit der belangten Behörde – nicht als erfüllt zu betrachten und mit dieser übereinstimmend die beantragte starkstromwegerechtliche Bewilligung abzuweisen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Ein Abweichen etwa von der bestehenden Rechtsprechung zum zentralen Erfordernis des § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 mit der dort normierten Abstimmung einer Leitungsanlage mit sonst berührten öffentlichen Interessen, lediglich nachfolgend,- in dem Falle, in welchem vorerst das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie bei Errichtung des gegenständlichen Projektes gleichsam prioritär hervorkommt, ist nicht erfolgt.
Auch existiert zu dieser Bestimmung gesicherte Spruchpraxis auch hinsichtlich der verwandten Bestimmungen des Bundesstarkstromwegegesetzes (VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).
Es kann auch nicht etwa von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dann gesprochen werden, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen aber letztlich eindeutig ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah in Bezug auf den konkreten Fall auch keinen Anlass gegeben, von der diesbezüglich ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abzugehen, da eine dem Stand der Technik nicht entsprechende detaillierte bauliche Maßnahme an einer bestimmten Trafostation gegenständlich projektiert ist, welche aber letztlich zur Versagung einer Bewilligung, wozu auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen wird, führen musste.
Dazu ist abschließend festzuhalten, dass die strenge Bezugnahme auf den Stand der Technik, wie im Falle eben geschehen, als jahrzehntelang geübte und unwidersprochene Verwaltungspraxis gelten kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer